

Satzung für den artTransponder e.V.

(Satzungsneufassung vom 09.02.05)

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen „artTransponder e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, Kunst und Kultur und insbesondere das Kunstverständnis zu fördern.

Hierbei ist die Integration von breiten Bevölkerungsschichten, die wenig oder keinen Zugang zu zeitgenössischer Kunst haben, besonders zu berücksichtigen.

Der Verein fördert unter den oben genannten Gesichtspunkten:

- künstlerische Arbeit unter Einbezug der Öffentlichkeit (partizipatorische Kunstprojekte in verschiedenen sozialen Kontexten z.B. in sozialen Brennpunkten und innerhalb der Kinder- und Jugendbildung)
- die Diskussion mit und zwischen Künstlern die ihre Arbeiten der Öffentlichkeit zugänglich machen, direkt mit der Öffentlichkeit arbeiten oder Arbeiten im öffentlichen Raum herstellen
- die Veranstaltung und Förderung von Kunstausstellungen soweit sie exemplarischen, informativen oder aufklärenden Charakter haben
- die Veranstaltung von öffentlichen Projekt- und Künstlervorstellungen, Atelierbesuchen, Diskussionsveranstaltungen, Seminaren und Colloquien
- die Erweiterung des Rezeptionsvermögens und die Qualifizierung des ästhetischen Bewusstseins breiter Bevölkerungsteile durch Angebote zur Vermittlung künstlerischer Inhalte
- den Dialog mit Wissenschaftlern, Personen und Institutionen, die sich mit Fragen der Kunst und der Vermittlung künstlerischer Inhalte an Dritte beschäftigen oder durch ihre Arbeit den Zweck des Vereins unterstützen
- Kunstprojekte von ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, die durch ihre Arbeit den Zweck des Vereins unterstützen
- den aktiven Austausch mit nationalen und internationalen Institutionen, die den Vereinszweck unterstützen oder ähnliche Ziele verfolgen
- die Herausgabe von Publikationen
- die Schaffung eines Netzwerkes und einer Austauschmöglichkeit für Künstler

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich seine satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2. Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung dieser Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein finanziert sich vorrangig aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

§4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind. Beitrittserklärungen, in denen sich der Beitretende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand legt diese Beitrittserklärungen der Mitgliederversammlung vor, die in ihrer zeitlich nächsten Sitzung, mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
2. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und der jährlich, bei Vereinseintritt und in der Folge zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten ist. Ein ermäßigter Beitrag für Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslose wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, im Falle einer Juristischen Person durch deren Auflösung. Der Austritt kann bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt, gegen die Satzung des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über ein halbes Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes berührt nicht dessen Zahlungsverpflichtungen zur Zahlung des laufenden Kalenderjahres.
5. Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Die Mitglieder können zur Erreichung des Vereinszweckes im Sinne von § 2 Arbeitsgruppen bilden.
Sie haben das Recht dem Kuratorium Projektvorschläge einzureichen, die mit ihrer Verwirklichung dem Zweck des Vereines (laut § 2) dienen. Näheres zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Kuratorium

§7 DER VORSTAND

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines bestellt werden.

Den Vorstand bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins befugt. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt seine Vertretungsberechtigung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahr. Diese Beschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

Der Vorstand wird einzeln von der Hauptversammlung gewählt und amtiert für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand beruft schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlungen ein.

Der Vorstand beruft bei Bedarf sachverständige Nichtmitglieder in das Kuratorium. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden bleibt das Vorstandsmitglied so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch schriftliche Einladung des Vorstands, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch e-mail) gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich wünschen oder wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist. Der Vorstand ist verpflichtet die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einzuberufen.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss einer einfachen Mehrheit, der in Versammlung anwesenden Mitgliedern, geändert oder ergänzt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich gemacht worden sein. Einwände können nur 14 Tage, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde, schriftlich beim Vorstand erhoben werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl des Vorstandes und die Wahl des Kuratoriums.
- b) Entgegennahme der jährlichen Rechenschaftsberichte der Organe des Vereins und ihre Entlastung.
- c) Wahl des Kassenwarts.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Geschäftsordnung
- e) Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern und Ernennungen von Ehrenmitgliedschaften
- f) Aussprache über sämtliche, den Verein betreffende Angelegenheiten insbesondere Berichterstattung über durchgeführte und geplante Projekte zur Erfüllung des Vereinszweckes.

In der Mitgliederversammlung kann die Satzung nur dann geändert werden, wenn $\frac{2}{3}$ aller eingetragenen Mitglieder dies beschließen.

Ist es einem Mitglied nicht möglich, zu einer Mitgliederversammlung zu erscheinen, so kann es ein anderes Vereinsmitglied seiner Wahl oder eine Person, die juristisch zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, bevollmächtigen, an seiner Stelle in der

Mitgliederversammlung seine Interessen zu vertreten. Dies beinhaltet auch, die Abgabe eines Votums im Falle einer Beschlussfassung. Die unterschriebene Vollmacht muss dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

§9 DAS KURATORIUM

Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei und höchstens 4 Vereinsmitgliedern welche einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zusätzlich können bei Bedarf vom Vorstand bis zu 3 sachverständige Nichtmitglieder in das Kuratorium berufen werden. Näheres regelt die allgemeine Geschäftsordnung.

Das Kuratorium amtiert für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kuratoriumsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Das Kuratorium gibt sich seine Geschäftsordnung.

Das Kuratorium tagt mindestens zweimal jährlich.

Die Aufgaben des Kuratoriums sind, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und ihn, insbesondere in künstlerischen Fragen, zu beraten, die inhaltliche Verwirklichung des Vereinszweckes zu überwachen und aktiv mitzugestalten. Weiters obliegt es dem Kuratorium eingereichte Projektvorschläge von Mitgliedern und Nichtmitgliedern auszuwählen, Kontakte zu anderen Institutionen gemäß des Satzungsauftrages herzustellen und Vorschläge zu Ehrenmitgliedschaften der Mitgliederversammlung zu unterbreiten

Über die Beschlussfassungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu verfassen, dass von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Einwände können nur 14 Tage, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht wurde erhoben werden. Die Niederschriften können auf Wunsch von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS

Bei Auflösung des Vereins, die von einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder des Vereins beschlossen werden muss oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der unmittelbaren Verwendung für die Förderung der bildenden Künste.

§11 ÜBERGANGSREGELUNG

Der Vorstand ist berechtigt formale Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, sofern dies die Eintragung beim Registeramt erfordert.

Sobald der Verein offiziell im Vereinsregister aufgenommen ist, endet diese Befugnis des Vorstands. Tritt die Eintragung ein, so gilt unmittelbar die in §8 festgelegte Regelung zur Satzungsänderung.